



**KANTON GRAUBÜNDEN  
GEMEINDE PRATVAL**

**KANALISATIONS-REGLEMENT DER GEMEINDE PRATVAL**

von der Gemeindeversammlung beschlossen am  
20. April 1994

# KANALISATIONS-REGLEMENT DER GEMEINDE PRATVAL

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Erstellung der Kanalisationsleitung	2
III. Bau- und Betriebsvorschriften	4
IV. Beiträge, Gebühren und Fristen	6
V. Schluss- und Strafbestimmungen	8

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Aufgaben der Gemeinde

---

Art. 1

Die Gemeinde hat sich zum Zwecke der Abwassersanierung dem Abwasserreinigungs-Verband Heinzenberg-Domleschg mit Sitz in Thusis angeschlossen. Dieser erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen ausserhalb des Gebietes des generellen Kanalisationsprojektes (GKP) der Gemeinde.

Zum Zweck der unterirdischen Ableitung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken innerhalb des Gemeinde GKP erstellt und unterhält die politische Gemeinde Pratval ein Kanalisationsnetz.

---

Art. 2

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, sofern letztere der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, unterstehen der Aufsicht des Gemeindevorstandes.

## II Erstellung der Kanalisationsleitung

### Kanalnetz

---

Art. 3

Die Gemeinde erstellt ein öffentliches Kanalnetz auf Basis von bestehender Bauordnung mit Zonenplan sowie des generellen durch das kantonale Gewässerschutzamt genehmigten Kanalisationsprojektes aus dem Jahre 1976. Die Gemeinde baut auch die privaten Kanäle für bei Inkrafttreten dieser Vorschriften bestehende Gebäude auf eigene Kosten bis 20 m an die Hausanschlussstelle heran. Eigentümer dieser Anschlussleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Leitung sind die oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

Wo der Gemeindevorstand Grundeigentümern anlässlich von Neubauten im Hinblick auf die zu erstellende Kanalisation bereits konkrete Auflagen gemacht hat, sind diese zu erfüllen

Die Gemeindeversammlung kann jederzeit Änderungen beschliessen.

Im Einzugsbereich der Kanalisation sind alle erlaubten Abwässer durch unterirdische Leitungen an diese anzuschliessen.

Ausnahme: Bestehende Liegenschaften, die nicht mit natürlichem Gefälle an die Gemeindekanalisation anschliessen können, auch nicht an die bestehende Pumpleitung Mühle – Hof, haben die Abwasserbehandlung nach Weisung des Kantonalen Amtes für Gewässerschutz vorzunehmen.

Die Entwässerung im Trenn- bzw. Mischsystem erfolgt nach dem generellen Kanalisationsprojekt.

Ist kein Anschluss möglich, so sollen Sickergruben erstellt werden. Für Meteorwasser sind Sickergruben wünschenswert.

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden Rechte und Pflichten durch Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln.

#### Anschlussleitungen

Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung von privaten Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

#### Neuanschluss

Für jeden Neuanschluss und jede Abänderung des Anschlusses an die Kanalisation ist die schriftliche Bewilligung der Baubehörde erforderlich. Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Ort und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach an den Gemeindevorstand beizulegen:

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchblattes mit Angabe der Parzellennummer, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitungen.
- b) Kanalisationsplan mit Koten, enthaltend sämtliche Abwasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatenzahl, nebst den Nennweiten, dem Gefälle und dem Werkstoff der Anlageteile.

- c) Längenprofil der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Projekt genehmigt ist. Abweichungen vom genehmigten Projekt sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Baubehörde zulässig. Alle allfälligen Abänderungen sind in die genehmigten Pläne massstäblich einzuzeichnen.

Art. 8

---

Beschlussfassung über eingereichte Begehren zum Anschluss an das öffentliche Kanalisationswerk erfolgt durch den Gemeindevorstand. Der Beschluss ist dem Gesuchsteller innert nützlicher Frist mitzuteilen.

Art. 9

---

Die Vollendung der Anlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden, zusätzlich muss der zuständige Geometer benachrichtigt werden, damit die Anlage eingemessen werden kann. Die Baubehörde prüft die Anlage und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen im Streitfall kann ein Experte beigezogen werden. Die Inbetriebnahme der Anlage ist erst nach erfolgter Abnahme zulässig.

### III. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 10

---

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation in unterirdischen, dichten Leitungen von einem min. Durchmesser von 150 mm geradlinig zuzuführen. Mit Ausnahme von Schleuderbetonröhren sind die Rohre voll einzubetonieren. Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen, oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite beträgt bei einer Schachttiefe

bis	160 cm:	mindestens Durchmesser	80 cm
über	160 cm	mindestens Durchmesser	90/110 cm

Der Schachteinstieg ist mit einem Konus, Durchmesser 60 cm zu erstellen.

Bei Schachttiefen von mehr als 120 cm sind nicht rostende Steigeisen im Abstand von 30 cm anzubringen.

Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden.

Der Gemeindevorstand bewilligt nur Ausführungen, die dem jeweiligen technischen Stand entsprechen. Im allgemeinen soll die Ausführung den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute so wie den Vorschriften des Abwasserverbandes Heizenberg/Domleschg entsprechen. Er kann die Ausführungen nach anderen technischen Vorschriften verlangen, wenn die Sicherheit und die Betriebsfähigkeit der öffentlichen Anlagen dies erfordern und eine ausreichende technische Begründung vorliegt.

Die Gemeinde hat die vorhandenen Ausführungspläne der Kanalisation ständig nachzuführen.

---

Art. 11

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt.

Es ist insbesondere verboten:

- a) Jauche aus Trockenaborten, Ställen, Miststöcken, Komposthaufen, Abflüsse aus Futtersilos,
- b) Gase und Dämpfe,
- c) giftige, feuer- und explosionsfähige Stoffe sowie Öle, Teer, Bitumen,
- d) feste Körper, die die Kanalisation verstopfen und Abfälle, die in Abfallzerhackern zerkleinert wurden,
- e) grössere Mengen Flüssigkeiten von mehr als 60° Wärme, der Kanalisation zuzuleiten.

Abwasser aus Garagen und Vorplätzen von Wohnbauten müssen einen Ölabscheider oder Schlammstammler passieren.

---

Art. 12

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation und Sammelreinigungsanlage aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für alle Teile des Abwasserwerkes unschädlich ist. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise eines Fachmannes verlangen.

Der Anschluss von Grundstücken mit gewerbsmässig betriebenen Gärtnereien und landwirtschaftlichen Betrieben kann unterbleiben, wenn die Abwasser in ausreichend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf aufgespeichert und periodisch landwirtschaftlich verwertet werden.

#### IV. Beiträge, Gebühren und Fristen

Art. 13

---

Die Gemeinde erhebt für die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen Gebühren. Diese dürfen nur für die entsprechenden Aufgaben verwendet werden. Die Gemeinde führt darüber Rechnung und weist allfällige Überschüsse als zweckgebundene Reserve aus.

Als einmalige Abgabe werden Anschlussgebühren erhoben, die zur Tilgung der Baukosten der Gemeindekanalisation und der Abwasserreinigungsanlage dienen.

Als Berechnungsgrundlage dient der Gebäudezeitwert zum Zeitpunkt des Anschlusses gemäss Schätzung der Kantonalen Schatzungskommission.

Jährlich werden Betriebsbeiträge erhoben, welche die Unterhaltskosten für die Gemeindekanalisation sowie den auf die Gemeinde entfallenden Betriebskostenanteil des Abwasserreinigungs-Verbandes decken sollen.

Art. 13a

---

Für Neubauten ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Diese beträgt für:

- Bauten mit geringem Wasserverbrauch (wie Schuppen, Lagerräume, Hallen, Einstellhallen, Garagen und Ökonomiegebäude)
  - 1.2 %
- Bauten mit mittlerem Wasserverbrauch (wie Wohnhäuser, Geschäftshäuser und Verwaltungsgebäude)
  - 2.5 %
- Bauten mit grossem Wasserverbrauch (wie Hotels, Restaurants, Molkeereien und Schlachthöfe)
  - 4.8 %

des Gebäudezeitwertes.

---

Für Gebäude, die für den Anschluss an die Gemeindekanalisation bereits belastet wurden, wird nur die Anschlussgebühr an die Abwasserreinigungsanlage erhoben. Diese beträgt für:

- Bauten mit geringem Wasserverbrauch 0.2 %
- Bauten mit mittlerem Wasserverbrauch 0.5 %
- Bauten mit grossem Wasserverbrauch 1.0 %

des Gebäudezeitwertes

Baubewilligungspflichtige An- und Umbauten schon früher angeschlossener Gebäude werden bezüglich des eingeschätzten Mehrwertes Neubauten gleichgestellt. Ausgenommen sind Aufwendungen, die eindeutig energiesparend wirken.

---

#### Jährlicher Beitrag

Art. 14

Der jährliche Beitrag für den Betrieb der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage wird aufgrund des effektiven Wasserverbrauches berechnet. In Anlehnung an das Wasserversorgungsreglement Art. 11d) kann Wasser, das nicht der ARA zugeführt wird, abgezogen werden.

Dieser besteht aus einem durch den Gemeindevorstand festzulegenden kostendeckenden Betrag, welcher gleichzeitig mit der Wasserrechnung eingezogen wird.

---

#### Fristen

Art. 15

Die Gemeindeversammlung beschliesst den Bau der Gemeindekanalisation in verschiedenen Etappen, der Gemeindevorstand setzt Termine für den privaten Anschluss fest.

## V. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 16

---

Bestehende Grundstückentwässerungen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie keinerlei Schädigungen verursachen.

Die Vorschriften des Bundes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Verwaltungszwang

---

Art. 17

Der Gemeindevorstand ist befugt, die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen.

Zuwiderhandlungen

---

Art. 18

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes wird mit Busse bis Fr. 1'000.—bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzes.

Ausnahmebestimmung

---

Art. 19

Die Gemeindebehörde ist befugt, in Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewähren.

Rekursrecht

---

Art. 20

Verfügungen der Gemeinde können innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Alle Verfügungen und Entscheide sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Dieses Reglement wurde in der Gemeindeversammlung vom 07.09.1977 angenommen und tritt sofort in Kraft. Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 31.05.1979 und 28.02.1994 erfolgten Revisionen zur Anpassung an die Vorschriften des Abwasserzweckverbandes Heinzenberg / Domleschg.

Pratval, 20. April 1994

Der Gemeindepräsident:

Ruedi Näf

Die Aktuarin:

Myrtha Würth